

# meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.  
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

## Finanzberater ist nicht gleich Finanzberater

Wie trennt man die Spreu  
vom Weizen?

### Der Praxismietvertrag

Stolpersteine und  
Katastrophen vermeiden

### Steuerklasse II

Nicht für alle Alleinerziehenden

### Praxisnah-Spezial

Flüchtlinge aus der Ukraine  
beschäftigen

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER  
**TENNERT · SOMMER  
& PARTNER**

www.bewegung-gegen-krebs.de

# BEWEGUNG GEGEN KREBS

SPENDENKONTO IBAN: DE65 3705 0299 0000 9191 91

*„Bring deine Fitness  
ins Rollen.“*

Britta Heidemann,  
Olympiasiegerin im Degenfechten



**Deutsche Krebshilfe**  
HELLEN. FORSCHEN. INFORMIEREN.



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt  
Mitglied im Vorstand  
der meditaxa group e. V.

„Das Beste vom Besten“: ein Versprechen, das man gerne von Finanzberatern am Telefon hört. Und meistens wissen genau diejenigen, die uns unverhofft anrufen und das große Finanzglück versprechen, eben genau *nicht*, was gut für unsere Finanzen ist. Es kann jedem passieren, unvorbereitet und aus der Situation heraus, bei einem selbsternannten „Finanzberater“ Verträge abzuschließen, die überhaupt nicht auf uns zugeschnitten sind. Dabei gibt es sie wirklich: die „richtigen Finanzberater“ mit den individuellen Finanzplänen. Woran man einen kompetenten Beratungspartner erkennt und wie man sich vor „Bauernfängern“ schützt, erfahren Sie in unserem Leitartikel.

Um sich niederzulassen, ist eines essenziell: der Praxisstandort. Dafür muss nicht zwangsläufig neu gebaut werden. Überwiegend beziehen Ärzte ihre Praxen als Folgemieter. Was sinnvoll klingt, sollte aber unbedingt auf den Prüfstand: Praxismietverträge können einige Stolpersteine beinhalten, die man im Bestfall vermeiden sollte – Felix Westpfahl, Rechtsanwalt der Kanzlei Hammer partners Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, erklärt, worauf vor Vertragsabschluss zu achten ist.

Die Lage in der Ukraine bereitet uns allen Sorgen. Viele hilfesuchende Menschen kommen von dort nach Deutschland, häufig motiviert zu arbeiten und überwiegend schulisch und beruflich sehr gut qualifiziert. Abgesehen von Geld- und Sachspenden ist es eine große Hilfe für diese Menschen, ihnen eine Beschäftigung anzubieten und aufgrund ihrer Qualifikationen auch eine Bereicherung für Unternehmen, Betriebe und Praxen, diese Personen einzustellen. Was es dabei zu beachten gibt, haben wir für Sie in unserem Praxisnah-Spezial zusammengefasst.

Summertime und Roadtrip-Stimmung: Der Sommer liegt vor uns und damit viele Möglichkeiten, diesen zu etwas Besonderem zu machen. Vielleicht einfach mal die romantischen Straßen und Wege Deutschlands erkunden – Vorschläge dazu finden Sie in unserer Rubrik Leben. Genießen Sie die Zeit und wir lesen uns im August mit der nächsten Ausgabe wieder.

Ihre meditaxa Redaktion

Besuchen Sie uns  
auch im Internet:  
[meditaxa.de](http://meditaxa.de)





## LEITARTIKEL *Finanzberater ist nicht gleich Finanzberater*

Seite 8

### X EXTRA KURZ

„What’s up Doc?! – Sprechstunde mal anders“  
Förderung „go-digital“ bis 2024 · Hygienepauschale  
für Heilmittelerbringer · Telefonische Krankschreibung  
Quartalsabrechnung \_\_\_\_\_ 6

Regelversorgung telemedizinische  
Beratung · Impfpass-Fälschung \_\_\_\_\_ 7

### ! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Ich habe meine Praxis verkauft und möchte den  
halben Steuersatz in Anspruch nehmen – ist eine  
selbstständige Tätigkeit danach möglich? \_\_\_\_\_ 7

### € FINANZEN

Förderung der KfW: neu aufgestellt \_\_\_\_\_ 10

Update „Sofortige Abschreibung: Hard- und Software“ \_\_\_\_ 10

Gewerbsteuer Gemeinschaftspraxis:  
Gesellschafter ohne Gewinnbeteiligung \_\_\_\_\_ 11

Honorarrückgang wegen niedriger Praxis- Auslastung  
keine „unbillige Härte“ \_\_\_\_\_ 11

Praxisabgabe: Werbemaßnahmen können  
Kaufvertrag unwirksam machen \_\_\_\_\_ 12

### € FINANZEN

COVID-19: Keine gewerbliche Tätigkeit:  
Ausstellung von digitalen Corona-Impfzertifikaten \_\_\_\_\_ 12

COVID-19:  
GOÄ-Hygienepauschale \_\_\_\_\_ 13

### iii FAMILIE

Kindergarten:  
Ohne Masernschutzimpfung keine Betreuung \_\_\_\_\_ 16

Übertragung des Kinderfreibetrags \_\_\_\_\_ 16

Per Ehegattensplitting sparen \_\_\_\_\_ 17

Zur Beteiligung minderjähriger Kinder  
als stille Gesellschafter einer Arztpraxis \_\_\_\_\_ 17



## FAMILIE Steuerklasse II für „Alleinerziehende“

Seite 16





**INTERVIEW**  
**Der Praxismietvertrag:  
 Stolpersteine und Katastrophen  
 vermeiden**

Seite 14

 **LEBEN**

Ein German Roadtrip \_\_\_\_\_ 18

Gemeinsam geht mehr \_\_\_\_\_ 18

Summert-i-ime \_\_\_\_\_ 19

LESEN & HÖREN \_\_\_\_\_ 19

 **IMMOBILIEN**

Sie kommt dieses Jahr: Grundsteuererklärung \_\_\_\_\_ 20

Gartenpflege zur Steuererminderung \_\_\_\_\_ 20

EEG-Umlage \_\_\_\_\_ 21

 **PRAXISNAH**

Minijobgrenze und Mindestlohn  
 steigen zum 01. Oktober 2022 \_\_\_\_\_ 23

Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäfts-  
 führer bei nichtselbstständiger Arbeit in GmbH \_\_\_\_\_ 24

Meldeportal DEMIS \_\_\_\_\_ 24

 **PRAXISNAH**



**PRAXISNAH-  
 SPEZIAL**  
**Flüchtlinge aus der  
 Ukraine beschäftigen**

Seite 22

MIO: Bausteine für das neue  
 digitale Gesundheitssystem \_\_\_\_\_ 25

IT-Sicherheit:  
 Gefahrenquellen in der Praxis \_\_\_\_\_ 25

 **SERVICE**

Impressum \_\_\_\_\_ 25

Unser Onlineportal \_\_\_\_\_ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. \_\_\_\_\_ 27

## Xtra kurz



### „What's up Doc?! – Sprechstunde mal anders“

Der gemeinsame Podcast von Doctolib, eines der führenden E-Health-Unternehmen in Europa, und Arzt & Wirtschaft, Deutschlands erstes Wirtschaftsportal für Heilberufler, liefert regelmäßig Expertengespräche rund um die Themen Wirtschaftlichkeit, Praxisorganisation und Digitalisierung.

Der Podcast ist auf allen gängigen Podcastplattformen wie Apple Podcast, Spotify, Deezer und Co. zu finden.

Quelle: arzt-wirtschaft.de



Apple Podcast



Deezer



Spotify

### Förderung „go-digital“ bis 2024

Selbstständige kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Arztpraxen, sofern sie unter 100 Beschäftigte, einen Vorjahresumsatz von maximal 20 Millionen Euro, eine Betriebsstätte bzw. Niederlassung in Deutschland haben und förderfähig nach der De-minimis-Verordnung sind, können bei ihrer Digitalisierung Unterstützung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erhalten.

Das Förderprogramm „go-digital“ wurde bis 2024 verlängert und das BMWK stellt Fördermittel i. H. v. 72 Millionen Euro zur Verfügung. Das Programm besteht aus mehreren Modulen, die sich allesamt mit Digitalisierung beschäftigen – von ersten Schritten bis hin zu kompletten Digitalisierungsstrategien – und autorisierten Beratungsunternehmen, die mit ihrer Expertise unterstützen.

Informationen zum Förderprogramm und zur Beantragung gibt es hier:

[www.innovation-beratung-foerderung.de](http://www.innovation-beratung-foerderung.de)

meditaxa Redaktion

### Hygienepauschale für Heilmittelerbringer

Heilmittelpraxisinhaber, wie u. a. Physio- und Ergotherapeuten, können die Hygienepauschale nur noch bis zum 30. Juni 2022 berechnen. Das geht aus der Änderung zur Hygienepauschaleverordnung hervor, die am 28.03.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Damit fällt die Verlängerung der Hygienepauschale um knapp drei Monate kürzer aus als zunächst durch den Referentenentwurf vorgesehen.

meditaxa Redaktion

### Telefonische Krankschreibung

Der G-BA hat die Möglichkeit für Ärzte, Krankschreibungen bei leichten Atemwegsinfekten telefonisch vorzunehmen, bis zum 31.05.2022 verlängert. Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen können telefonisch für bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich persönlich vom Zustand des Patienten durch eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

meditaxa Redaktion

### Quartalsabrechnung

Eine KV darf für die Einreichung der vertragsärztlichen Quartalsabrechnungen Fristen vorgeben und die Überschreitung solcher Fristen auch sanktionieren.

Die Erklärung zur Quartalsabrechnung (Abrechnungs-Sammelerklärung) ist wesentlicher Teil der einzureichenden Abrechnungsunterlagen. Ihre Abgabe ist eine eigenständige Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes auf Vergütung der von ihr bzw. ihm erbrachten Leistungen. Den fristgemäßen Zugang der Erklärung bei der KV hat die Vertragsärztin bzw. der Vertragsarzt nachzuweisen.

Quelle: LSG Hessen, Urteil vom 16.02.2022 – L 4 KA 59/19

# Xtra kurz

## Regelversorgung telemedizinische Beratung

Was bisher als Corona-Sonderlösung galt, wird zum regulären telemedizinischen Angebot: Das in Herz- und Lungenzentren vorhandene Expertenwissen soll von anderen Krankenhäusern bei der Behandlung intensivpflichtiger Patienten mit COVID-19 genutzt werden können. Mit Hilfe von Audio-Videoübertragungen sind dann gemeinsame Beratungen zur Therapieplanung und Versorgung möglich. Mit seinem Beschluss vom 18.03.2022 zur Ergänzung der Zentrums-Regelungen präzisierte der G-BA auch die Mindeststandards, die von Zentren generell bei telemedizinischen Leistungen erfüllt werden müssen. Um diese Umstellung zu gestalten, führt der G-BA finanzielle Zuschläge für die telemedizinische Beratung von Coronapatienten ein. Als Voraussetzung für die Finanzierung gelten neue Qualitätsstandards, die auf Erfahrungen aus verschiedenen telemedizinischen Projekten basieren. meditaxa Redaktion



## Impfpass-Fälschung

Bei Verurteilungen wegen des Gebrauchs gefälschter Impfässe können im Rahmen der Strafzumessung regelmäßig auch generalpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Daher ist eine Straferhöhung zum Zweck der Abschreckung zulässig. Verletzungen der Schweigepflicht nach § 203 StGB sind regelmäßig aus § 34 StGB gerechtfertigt, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Apotheke Anhaltspunkte für eine Impfpassfälschung erkennen und ihre Erkenntnisse an Ermittlungsbehörden weitergeben.

Quelle: AG Landstuhl, Urteil vom 25.01.2022 – 2 Cs 4106 Js 15848/21

### IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

## Ich habe meine Praxis verkauft und möchte den halben Steuersatz in Anspruch nehmen – ist eine selbstständige Tätigkeit danach möglich?



**Volker Recktenwald,**  
Mitglied der  
meditaxa Group e. V.  
Steuerberater,  
Geschäftsführer  
der Arminia  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Die Aufnahme einer anderen selbstständigen Tätigkeit mit einer steuerlichen Begünstigung durch den halben Steuersatz nach der Praxisaufgabe ist natürlich möglich. Vortrags- oder Gutachtertätigkeiten sowie eine Anstellung beim neuen Praxisinhaber bieten dafür eine gute Option. Behandeln Sie jedoch alte Patienten aus Ihrer „aktiven“ Praxiszeit auf eigenen Namen weiter, müssen Sie aufpassen, denn: die Tätigkeit ist steuerlich unproblematisch,

wenn die darauf entfallenden Umsätze weniger als zehn Prozent der durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Jahre ausmachen. Der Steuervorteil kann allerdings entfallen, allein durch die Hinzugewinnung eines einzigen Patienten, wenn dadurch die angesprochene Grenze von zehn Prozent überschritten wird.

In jedem Fall sollte die geplante Weiterarbeit mit Ihrem Steuerberater durchgesprochen werden, um Fehler – und den möglichen Verlust des Steuervorteils – zu vermeiden.

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:  
info@meditaxa.de  
Wir freuen uns!



## ***Finanzberater ist nicht gleich Finanzberater***

Ärzte: sie verdienen gut und haben keine Zeit, sich intensiv mit der Materie Vermögensverwaltung, Altersvorsorge und Versicherungen zu beschäftigen – die perfekte Zielgruppe für Finanzberater. Aber nicht jeder, der gut und gerne berät, meint es auch gut. So können unseriöse Anlage- und Vermittlungsgesellschaften mit gutgläubigen Sparern und Kapitalanlegern schnell ein paar Milliarden verdienen und das überwiegend ohne gleichwertige individuelle Gegenleistung.

Niedergelassene benötigen die Kompetenzen anderer – vor allem, wenn es um die eigenen Finanzen geht. Im Hinblick auf die eigene Existenz sollte man nicht jedem Berater blind vertrauen, auch wenn es sich auf den ersten Blick um „sichere“ Anlagemodelle handelt.

### **Wie trennt man die Spreu vom Weizen?**

Ist man auf der Suche nach unabhängigen Finanzexperten, ist es wichtig zu wissen, dass man die beruflichen Qualifikationen und Berufsbezeichnungen kennt und diese unterscheiden kann. Denn nicht jeder „Berater“ ist auch ein anerkannter Berater:

*Honorarberater* ist ein gesetzlich geschützter Begriff, die Träger müssen entsprechende ordentliche Qualifikationen nachweisen und sind in einem öffentlichen Register eingetragen, wie beispielsweise die Honorar-Anlageberater oder die Honorar-Finanzanlageberater. Diese Berater werden ausschließlich

von ihren Auftraggebern – hier von der niedergelassenen Ärztin oder dem Arzt – bezahlt und erhalten keine Provisionen von Anbietern. Sie dürfen Produkte von Anbietern zwar vermitteln, aber ausschließlich in beratender und unterstützender Funktion für Kunden, Provisionen von den beteiligten Unternehmen sind hier ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für *Versicherungsberater*, die gesetzlich anerkannten Honorarberater im Versicherungsbereich.

Für diese Berater gilt im Umgang mit ihren Kunden: Zuhören, statt sich schier endlos über die Vorzüge eines bestimmten Produkts auszulassen. Einen Überblick verschaffen, mit der Aufnahme aller relevanten Daten, auch über aktuelle psychische Momente hinaus, um einen langfristigen Plan auszuarbeiten. Fragen beantworten und klären – es spielt dabei keine Rolle, ob der „Abschluss“ eines Produkts durch Fragen scheitern könnte, ganz im Gegenteil. Zeit geben, denn Finanzentscheidungen sollte man nicht zwischen Tür und Angel treffen.

Im Gegensatz zu den öffentlich eingetragenen Beraterinnen und Beratern kann sich prinzipiell jede Person „Finanzplaner“ oder „Vermögensoptimierer“ nennen. Diese Bezeichnungen sind keine offiziellen Berufsbezeichnungen, für die es eine Eintragung in einem Register bedarf. Einige werben offiziell damit, unabhängig wie ein Honorarberater für ihre Kunden tätig zu sein, selbst wenn ihre Tätigkeit rein auf einem Provisionsmodell basiert. Die Beratung der Kunden erfolgt dann in den meisten Fällen zwar kostenlos, dafür allerdings auch einseitig produktorientiert und nicht auf die individuellen Bedarfe der Kunden ausgerichtet. Denn schließlich geht es bei diesen Beratungsgesprächen um den Verkauf eines bestimmten Produkts. Die meisten selbsternannten Finanzberater tragen oftmals eine Maklerbezeichnung. Die Qualifikation hierfür setzt sich aus einer kaufmännischen Ausbildung mit anschließender Fortbildung oder Sachkundenprüfung zusammen.

Abgesehen von der speziellen Berufsbezeichnung können selbsternannte Berater auch am „Beratungsstil“ erkannt werden:

- Der Erstkontakt findet unaufgefordert telefonisch im Sinne von „Kaltakquise“ statt.
- Meist reden die „Berater“ ohne Punkt und Komma, sodass keine Zeit für Zwischenfragen oder Überlegungen vorhanden ist. Wenn Fragen aufkommen, werden diese mit Gegenfragen beantwortet.
- Kunden wird das „nur das Beste“ versprochen, mit hohen Renditen und geringem Risiko. Aber: je höher die Rendite, desto höher das Risiko.
- Die wichtigsten Eckdaten wie Sicherheit, Rendite oder Laufzeit werden mündlich zugesagt, sodass man später nichts schriftlich als Beweis aufführen kann.
- Andere Optionen – von der Konkurrenz – werden klein geredet und schlecht gemacht. Das gilt auch für bestehende Geldanlagen.
- Auf den Vertragsabschluss wird gedrängt, im Sinne von „Schlagen Sie jetzt zu.“, „So ein Angebot gibt es nur jetzt und nur bei uns.“. Geldanlagemöglichkeiten gibt es wie Sand am Meer, man kann sich also Zeit lassen.
- Die Policen werden erst nach Vertragsabschluss und Ablauf der Widerrufsfrist per Post zugeschickt. Man kann vorab nicht prüfen, was man am Telefon abgeschlossen hat.

Zieht man finanzielle Beratung in Erwägung, sollte man die Voraussetzungen und Vertragsdetails studieren. Kunden sollten unbedingt kritisch nachfragen, wenn etwas unklar scheint. Wichtige Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden, denn auf rein mündliche Absprachen kann man sich später nicht mehr berufen. Bevor es zu einem Vertragsabschluss kommt, gilt es, die in Frage kommenden Produkte in Ruhe zu vergleichen. Man sollte auch nicht zögern, Zweitmeinungen einzuholen – hier steht gerne die Steuerberaterin oder der Steuerberater zur Seite. Auch die Beraterin oder Berater selbst kann unter die Lupe genommen werden: Es ist nicht unhöflich, vorab zu klären, nach welchem Vergütungsmodell sie oder er arbeitet und über welche entsprechenden Qualifikationen sie oder er verfügt. Auch diese kann und sollte man bei den zuständigen Berufsverbänden und Kammern überprüfen. Denn schließlich sollte man sich immer bewusst machen, dass es um die eigene Finanzplanung geht und man sich für Vorsicht nicht entschuldigen muss. ✗

## Förderung der KfW: neu aufgestellt

Im Auftrag des Bundes hat die KfW die Förderprogramme u. a. für Freiberufler neu aufgestellt – seit Jahresbeginn steht ein eigenes KfW-Förderprogramm zur zinsgünstigen Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln sowie Gründungen und Übernahmen zur Verfügung. Der Unternehmerkredit, der ERP-Gründerkredit sowie das ERP-Regionalförderprogramm stehen nicht mehr zur Verfügung. Das schlankere KfW-Angebot spricht Ärzte an, die mit Fremdkapital eine Praxis eröffnen, oder bereits bestehende Praxen verbessern möchten. Der ERP-Förderkredit KMU bietet weiterhin attraktive Konditionen, so die KfW. Darlehen über dieses Programm können beantragt werden bei bis zu 249 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von maximal 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von 43 Millionen Euro. Praxisinhaber können über ihre Bank bis zu 25 Millionen Euro pro Vorhaben erhalten. Die Beantragung muss im Vorfeld der Finanzierungspartner abwickeln. Je nach Kreditverwendung kann bei der Finanzierung durch den KMU eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren vereinbart werden – davon können bis zu drei Jahre tilgungsfrei sein, die Rückzahlungsrate ist demnach ausgesetzt und es fallen nur die Zinsen an.

Um den Finanzpartnern die Entscheidung zu vereinfachen, kann die KfW die Hälfte des Kreditausfallrisikos übernehmen: das bedeutet für die durchleitenden Banken eine Haftungsfreiheit

von 50 Prozent. Voraussetzung für die Haftungsfreiheit ist, dass entsprechende Freiberufler mindestens drei Jahre selbstständig tätig sind oder zumindest zwei Jahresabschlüsse vorlegen können. Bei dieser Variante beträgt der maximale Kreditbetrag für Betriebsmittel allerdings 7,5 Millionen Euro – die 25 Millionen bleiben für Investitionen und Übernahmen auch bei Risikoübernahme durch die KfW bestehen.

Der Zinssatz für den jeweiligen Kredit wird von der Hausbank anhand von wirtschaftlichen Verhältnissen und der Qualität der Sicherheit des Antragsstellers ermittelt. Je besser die persönliche und finanzielle Situation eingestuft wird und je kürzer die Laufzeit des Kredits ausfällt, desto günstiger wird die Gesamtsumme. Vorhaben in vom Bund definierten Fördergebieten – strukturschwächere Regionen in Mittel- und Ostdeutschland – können von verbesserten Konditionen profitieren. Gleiches gilt für junge Unternehmen und Freiberufler, die weniger als fünf Jahre am Markt sind. Aufgrund von schlechter Kreditwürdigkeit kann der Effektivzins 7,52 Prozent pro Jahr betragen. Gehört man zu den etablierten Niedergelassenen mit bester Bonität, besteht bei einer Laufzeit von 10 Jahren durchweg die Chance auf einen jährlichen Effektivzins von unter einem Prozent. Da lohnt es sich auf jeden Fall, über Investitionen nachzudenken und sich entsprechend beraten zu lassen.

Quelle: KfW.de | meditaxa Redaktion

## Update „Sofortige Abschreibung: Hard- und Software“

Anfang 2021 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt, dass für Computerhard- und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann, so dass für diese Wirtschaftsgüter seither de facto eine sofortige Abschreibungsmöglichkeit ist. Bisher galt, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden müssen.

In einem neuen Schreiben hat das BMF seine Aussagen zur Sofortabschreibung nun wie folgt präzisiert:

- Steuerzahler müssen nicht zwingend die sofortige Abschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.
- Wird die Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt, so beginnt die Abschreibung im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und kann komplett im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgen. Es muss keine monatsweise

Kürzung des Abschreibungsbetrags (Zwölfteilung) erfolgen, wenn die Wirtschaftsgüter im Laufe eines Jahres angeschafft werden. Die Abschreibung bei einjähriger Nutzungsdauer muss sich also nicht über zwei Steuerjahre erstrecken.

- Die Wirtschaftsgüter müssen in das zu führende Bestandsverzeichnis für bewegliches Anlagevermögen aufgenommen werden.
- Die Neuregelungen zur einjährigen Nutzungsdauer gelten auch für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

### HINWEIS

Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen dürfen auch für Wirtschaftsgüter angewendet werden, die vor 2021 angeschafft worden sind und für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

Quelle: BMF, Schreiben v. 22.02.2022, V C 3 - S 2190/21/10002 :025



## Gewerbsteuer Gemeinschaftspraxis: Gesellschafter ohne Gewinnbeteiligung

Niedergelassene Ärzte müssen als selbstständige Freiberufler grundsätzlich keine Gewerbesteuer zahlen. Nimmt eine Gemeinschaftspraxis eine Ärztin oder Arzt als Gesellschafterin oder Gesellschafter auf, die tatsächlich aber wie angestelltes Personal behandelt wird, so werden sämtliche Einnahmen der Gemeinschaftspraxis gewerbsteuerpflichtig.

Im konkreten Fall hatte eine Gemeinschaftspraxis mit zwei Standorten an einem Standort lediglich eine Ärztin im Einsatz, die per Gesellschaftsvertrag in die Gesellschaft aufgenommen worden war, jedoch aber nicht am Gewinn und Vermögen der gesamten Gesellschaft beteiligt wurde. Das Finanzamt unterwarf die Gemeinschaftspraxis daraufhin der Gewerbesteuerpflicht. Dagegen klagte die Gemeinschaftspraxis, das FG Münster bejahte die Gewerbesteuerpflicht der Gemeinschaftspraxis jedoch: Eine Ärztin oder ein Arzt ist laut Gericht nur dann als Gesellschafterin oder Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis von Ärzten und dort selbstständig und befreit von der Gewerbesteuer tätig, wenn sie oder er

- am Gewinn der gesamten Gesellschaft beteiligt wird. Gönnerschaft ausgezahlte Gewinnbeteiligungen zählen nicht als eine solche Gewinnbeteiligung, diese Zahlungen sind lediglich Gratifikationen, auf die kein Anspruch besteht.
- beim Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis seinen Anteil an der Wertsteigerung der Gesellschaft ausgezahlt bekommt – die Ärztin im konkreten Fall hatte keine Beteiligung an den immateriellen und materiellen stillen Reserven versprochen bekommen.
- eine Haftung nach außen übernimmt und somit auch Verlustrisiken trägt.
- zumindest eine besondere Initiative bei seiner Arbeit gezeigt hat – da die Ärztin hier Entscheidungen nur zusammen mit den anderen Ärzten treffen konnte, war dies nicht der Fall.

### HINWEIS

In einer Freiberufler-Gemeinschaftspraxis ist eine Konstruktion mit geringerer Verantwortung schwierig: Die Verantwortung eines Gesellschafters kann zwar reduziert werden – in Bezug auf Beteiligung am Gewinn und an den Vermögenswerten, die Mitspracherechte, die Geschäftsführungsbefugnis oder die Risiken – aber ganz ausgeschlossen werden darf sie nicht. Junge Ärzte, die mit reduzierter Arbeitszeit und eingeschränkter Verantwortung tätig sein wollen, sollten eine Tätigkeit als angestellter Ärztin oder Arzt in einem MVZ in Erwägung ziehen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 26.11.2021, Az. 1 K 1193/18 G, F

### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

## Honorarrückgang wegen niedriger Praxis-Auslastung keine „unbillige Härte“

Bestehen bei einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Ziff. 2 SGG nur äußerst geringe Erfolgsaussichten für die zeitgleich eingelegte Klage – beispielsweise gegen einen Honoraraufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid – sind hohe Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen.

Einem solchen Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn die Vollziehung eine unbillige Härte für Antragssteller entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 86a Abs. 3 S. 2 SGG bedeuten würde. Eine Berufung auf eine Pandemie bedingte niedrige Auslastung einer Praxis und damit einhergehenden Honorarrückgang kann zwar zu Beginn der Pandemie

Berücksichtigung finden, jedoch nicht nach einem längeren Zeitraum. Hier ist davon auszugehen, dass sich „betroffene“ Ärzte durch entsprechende organisatorische Maßnahmen auf die Situation einstellen konnten.

Quelle: Sozialgericht München, Beschluss vom 14.12.2021 – S 38 KA 298/21 ER

### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Praxisabgabe: Werbemaßnahmen können Kaufvertrag unwirksam machen

Der BGH hat einen Kaufvertrag über den „Patientenstamm“ einer Zahnarztpraxis wegen eines Verstoßes gegen das standesrechtliche Verbot entgeltlicher Zuweisung für nichtig erklärt.

Ein niedergelassener Zahnarzt einigte sich mit einer die Tätigkeit einstellenden Kollegin über den Erwerb des Patientenstamms ihrer privat- und vertragszahnärztlichen Praxis und die künftige Versorgung ihrer Patienten. Unter anderem wurde die Umleitung der Anrufe auf dem Telefonanschluss und der Aufrufe der Internetseite der Zahnärztin auf den Anschluss und die Domain des Käufers vereinbart.

Die Patientenkartei und sämtliche Krankenunterlagen sollten mit vollständiger Kaufpreiszahlung in Eigentum und Besitz des Käufers übergehen, soweit Patienten-Einwilligungserklärungen vorlägen. Unabhängig davon sollte der Käufer sowohl die manuell geführte, ordnungsgemäß aufbewahrte Patientenkartei, als auch die elektronische, passwortgeschützte Patientenkartei für die Abgeberin in Verwahrung nehmen. Im Übrigen verpflichtete sich die Zahnärztin, ihren Patienten in einem informativen Rundschreiben die Fortsetzung der Behandlungen durch den Kläger zu empfehlen. Später berief sie sich auf die Unwirksamkeit dieser Regelungen.

## COVID-19: Keine gewerbliche Tätigkeit: Ausstellung von digitalen Corona-Impfzertifikaten

Die Ausstellung von digitalen Impfzertifikaten über eine vorgenommene COVID-19-Schutzimpfung durch Ärzte führt nicht zu gewerblichen Einkünften des Arztes und führt nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bei Gemeinschaftspraxen nicht zu einer gewerblichen Infektion\* (BMF, FAQ „Corona“, Stand: 31. Januar 2022).

Die Höhe der Vergütungen von Ärzten im Zusammenhang mit der Corona-Schutzimpfung ist durch § 6 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) geregelt worden. Vergütet wird nicht nur die Durchführung einer Corona-Schutzimpfung, sondern auch u. a. die alleinige Erstellung eines digitalen Impfzertifikates, sofern die Impfung zuvor beispielsweise in einem Impfzentrum oder bei einer Impfkation vorgenommen wurde. Ob die (nachträgliche) Ausstellung digitaler Corona-Impfzertifikate durch Ärzte als gewerbliche Tätigkeit einzustufen ist, die bei Gemeinschaftspraxen zu einer gewerblichen Infektion führt, stellt das BMF in den FAQ „Corona“ wie folgt klar:

- Das Ausstellen von Impfzertifikaten durch Ärzte stellt keine gewerbliche Tätigkeit i. S. von § 15 EStG dar.
- Das Ausstellen von digitalen Impfzertifikaten ist eine andere Dokumentationsform über durchgeführte Covid-19-Impfungen. Sie ist untrennbar mit der eigentlichen Impfung verbunden, die eine originäre ärztliche Tätigkeit i. S. von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellt.

- Dies gilt auch dann, wenn die Impfung durch eine andere Praxis oder Stelle (z. B. ein Impfzentrum) vorgenommen wurde.
- Bei Gemeinschaftspraxen führt das Ausstellen von Impfzertifikaten dementsprechend nicht zu einer gewerblichen Abfärbung i. S. von § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Die Durchführung von Corona-Tests durch Ärzte – sowohl PCR-, als auch Antigen-Tests – stellt keine gewerbliche Tätigkeit nach § 15 EStG dar. Die Fachrichtung der durchführenden Ärzte sowie die Mithilfe anderer medizinischer Personen spielen dabei ebenfalls keine Rolle, solange die Ärztin oder der Arzt weiterhin auch bei der Durchführung von Corona-Tests leitend und eigenverantwortlich tätig sei.

\* Eine gewerbliche Infektion oder Abfärbung im Steuerrecht droht immer dann, wenn eine Personengesellschaft im selben Wirtschaftsjahr teils gewerblich und teils nicht-gewerblich auftritt.

Quelle: BMF, „Corona“ (Steuern), VI. 4. S. 10 f., Stand: 31.01.2022; OFD Frankfurt a. M., Rundverfügung vom 26.10.2021 – S 2245 A – 018 – St 214

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**HAMMER  
& PARTNER**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Die Klage des Käufers auf Vertragserfüllung hatte keinen Erfolg. Der BGH bestätigte die Nichtigkeit des Kaufvertrags. Der „Verkauf eines Patientenstamms“ sei – anders als der Verkauf einer Arztpraxis im Ganzen – rechtlich nicht möglich. Die Berufsordnung untersage es, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Bei Praxisveräußerungen gelte insoweit keine Ausnahme.

Der Begriff der „Zuführung“ in §§ 299a, 299b StGB entspreche inhaltlich dem in der einschlägigen Berufsordnung sowie in § 73 Abs. 7 SGB V und § 11 Abs. 1 S. 1 ApoG gleichbedeutend verwendeten Begriff der „Zuweisung“. Hierunter sei jede Einwirkung auf Patienten mit der Absicht zu verstehen, deren Wahl unter Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen. Entscheidend sei dabei nicht die Handlungsmodalität, also wie auf die Patienten eingewirkt wird,

sondern mit welcher Intention dies geschieht. Die von den Parteien vereinbarten Um- und Weiterleitungen sowie das Empfehlungsanschreiben stellten zweifellos eine unzulässige Zuweisung dar.

Die Frage der Zulässigkeit des Verkaufs eines Patientenstamms unter dem Gesichtspunkt der Strafnormen zur Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) und des sog. „Zwei-Schrank-Modells“ mit Blick auf § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und das Datenschutzrecht hielt der BGH für nicht entscheidungserheblich.

Quelle: Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.11.2021 – VIII ZR 362/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

## COVID-19: GOÄ-Hygienepauschale

Die GOÄ-Hygienepauschale für erhöhte Hygienekosten im Zusammenhang mit der Coronapandemie ist seit dem 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig. Ärzte können die erhöhten Hygienekosten aber im Rahmen der Privatliquidation berücksichtigen:

Für Materialkosten gibt es in der GOÄ die Möglichkeit der Berechnung im vorgegebenen Rahmen und in tatsächlicher Höhe. Pauschalen können nicht abgerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass die in § 10 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 GOÄ namentlich genannten Materialien unabhängig vom Preis nicht berechnet werden dürfen. Darunter fallen z. B. Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie Einmalhandschuhe. Schutzkittel und Mundschutz können in Höhe der tatsächlichen Kosten als Auslage berechnet werden, sofern diese mit der einmaligen Anwendung verbraucht sind.

Weiterhin besteht die Option, die nach § 5 GOÄ vorhandenen Kriterien anzuwenden, die eine Faktorsteigerung bei Leistungen bewirken können: Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände bei der Ausführung oder – in speziellen Fällen – die Schwierigkeit des Krankheitsfalls.

Ein erhöhter Hygieneaufwand allein ist kein Kriterium für eine Faktorsteigerung. Auch bei einer Untersuchung in gesonderten Räumlichkeiten liegt kein besonderer Umstand in der Ausführung vor, da auch bei Verdacht auf andere infektiöse

Krankheiten ein identisches Vorgehen erforderlich sein kann, um andere Patienten im Praxisumfeld zu schützen.

Bei den erbrachten Leistungen selbst sieht das möglicherweise anders aus, sodass hier die Infektionsschutzmaßnahmen durchaus mit besonderen Umständen bei der Ausführung und mit erhöhtem Zeitaufwand verbunden sein können. Allerdings erfüllt nicht jede Leistung die Kriterien für eine Faktorsteigerung. Zu beachten:

- Unter § 5 GOÄ wird auch das „billige Ermessen“ gefordert. Demnach kann nicht immer direkt auf den 3,5-fachen Faktor zurückgegriffen werden, es muss eine differenzierte Bewertung erfolgen.
- Die Faktorsteigerung muss in der Rechnung individuell und patientenbezogen begründet werden (§ 12 Abs. 3 GOÄ). Pauschalbegründungen, wie zeitlich erhöhter Hygieneaufwand oder besondere Behandlungsform durch erhöhten Hygieneaufwand sollte man auf jeden Fall vermeiden. Je individueller die Begründung in Bezug auf den Einzelfall ist, umso eher findet diese auch Akzeptanz bei Patienten und Kostenerstatter und entspricht den Vorgaben des § 12 Abs. 3 der GOÄ.





## Der Praxismietvertrag: Stolpersteine und Katastrophen vermeiden

Die eigene Praxis ist nicht nur *die* lokale Verbindung zwischen Ärzten und Patienten, sie ist auch ein Symbol der gesamten beruflichen Existenz. Umso wichtiger ist es für Niedergelassene, Praxismietverträge vor Vertragsabschluss von Fachleuten prüfen zu lassen. Wer im Nachhinein Fehler entdeckt, sollte möglichst schnell aber souverän nachbessern.

**Rechtsanwalt Felix Westpfahl aus der Bremer Kanzlei Hammer partners Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beleuchtet Fehler im Praxismietvertrag und klärt auf, was man bereits vorab vermeiden sollte.**

**Mietvertrag ist nicht gleich Mietvertrag – gilt das auch für Arztpraxen?**

Westpfahl: Praxismietverträge fallen unter die gewerblichen Mietverträge. Das liegt daran, dass sich im Gewerbemietrecht Vermieter und Mieter auf „Augenhöhe“ begegnen – zumindest theoretisch, da beide Parteien B2B agieren, also Business-to-Business. Gewerbliche Mieter, wie beispielsweise Ärzte, sind dabei nicht zwangsläufig Experten im Mietvertragswesen. An der Prüfung des Vertrags durch einen Experten sollte man also nicht unbedingt sparen.

**Musterverträge gibt es im Internet wie Sand am Meer. Sind diese Vorlagen hilfreich?**

Westpfahl: Auf keinen Fall, denn das Verwenden kann teuer werden, wenn die Verträge unangepasst unterschrieben werden. Mustermietverträge sind nicht auf die individuellen Bedürfnisse von Ärzten ausgelegt. Gleiches gilt für die Mustermietverträge, die Vermieter gerne verwenden. Besonderheiten, wie beispielsweise ein Sonderkündigungsrecht bei Berufsunfähigkeit, kommen in diesen Verträgen nicht vor. Den Praxismietvertrag sollte man unbedingt individuell verhandeln, gerade auch in Bezug auf den Mietzweck. Dieser

muss klar im Vertrag formuliert sein, wie z. B. „zum Betrieb einer internistischen Praxis“. Das ist wichtig, da Vermieter die Räumlichkeiten in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben und erhalten müssen. Das heißt konkret: Werden Starkstromanschlüsse benötigt? Eignen sich die Räume für Röntgengeräte? Wer holt dafür die Genehmigungen ein und natürlich: Wer trägt die anfallenden Kosten? Auch die Option eines Labors in der Praxis muss vom Vermieter genehmigt werden, sonst kann er die Einrichtung eines internen Labors unter Umständen auch verbieten.

Selbst das Anbringen des Praxisschildes sollte vertraglich geregelt sein – Freiberufler sind zwar berechtigt, ein Schild mit Namen und Sprechzeiten an der Außenwand anzubringen – aber auch hier sollte man gleich zu Beginn Art und Größe des Schildes schriftlich im Vertrag festlegen, um später Streitigkeiten mit dem Vermieter zu vermeiden.

**Wie viel Planungssicherheit bietet ein unbefristetes Mietverhältnis?**

Westpfahl: Bei aller Liebe zur Planungssicherheit, die wird einem Praxismietverhältnis bei einem unbefristeten Gewerbemietverhältnis spätestens mit der ordentlichen Kündigung, ohne Angabe von Gründen seitens des Vermieters, weggenommen. Denn wenn nichts anderes vereinbart wurde, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des § 580a BGB von sechs Monaten. In diesem Zeitraum müssten neue Räumlichkeiten und der gesamte Praxisumzug gestemmt werden – fast utopisch und

sogar existenzgefährdend für Ärzte. Auch wenn es auf den ersten Blick nicht so scheint, mit einem befristeten Mietvertrag über zehn Jahre und einer Option auf Verlängerung fährt man definitiv planungssicherer – die ordentliche Kündigung vor Vertragsende ist dann nämlich ausgeschlossen. Tendiert man dennoch zu dem unbefristeten Mietvertrag, sollte man auf eine längere Kündigungsfrist als die gesetzliche bestehen. Ein Sonderkündigungsrecht sollte so oder so im Mietvertrag stehen: Ärzte können schließlich auch berufs unfähig werden oder ihre Zulassung verlieren. Beinhaltet der Mietvertrag dieses nicht, müssen Ärzte die Miete weiterhin bis zum Ende der Mietzeit zahlen, obwohl sie nicht mehr praktizieren können oder dürfen.

#### **Gibt es Schriftformen, die man beachten sollte?**

**Westpfahl:** Formfehler in Gewerbemietverträgen gehören leider zum Alltag. Ein kleiner Formfehler kann bereits zu einem (ungewollten) unbefristeten Mietvertrag führen, selbst wenn im Vertrag ein befristetes Mietverhältnis festgehalten wurde. Dann wären wir wieder bei der sechsmonatigen Kündigungsfrist und die Mieter sind sich dessen gar nicht bewusst.

Darüber hinaus müssen Gewerbemietverträge mit einer längeren Laufzeit als einem Jahr zwingend schriftlich abgeschlossen werden (§ 550 BGB) mit eigenhändiger Unterschrift beider Parteien. Der Abschluss per E-Mail entspricht nicht der Schriftform und ist somit ungültig. Gleiches gilt für mündliche Vereinbarungen. Gehören zum Mietvertrag schriftliche Anhänge und später ggf. Nachträge oder Ergänzungen, müssen diese fest mit dem Vertrag verbunden sein.

#### **Was sind die individuellen Anforderungen von Ärzten an Mietverträge, die unbedingt geregelt werden sollten?**

**Westpfahl:** Schriftlich festzuhalten sind unbedingt die für Ärzte wichtigen Klauseln, wie Konkurrenzschutz, Sozietät und Erbe. Stellen Sie sich vor, Sie beziehen Ihre neue Praxis und kurz darauf lässt sich ein Arzt derselben Fachrichtung in derselben Immobilie – am besten noch auf derselben Etage – nieder. Konkurrenz in unmittelbarer Nähe sieht niemand gern. Darum muss eine entsprechende Konkurrenzschutzklausel schriftlich im Vertrag festgehalten werden. Das schafft von Anfang an Klarheit. Gleiches gilt für die Sozietätsklausel, wenn man mit Ärzten „aufstocken“ will im Sinne einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft. Der Vermieter kann dies verbieten, wenn eine entsprechende Erweiterungsklausel fehlt und die Zustimmung verweigern. Den umgekehrten Fall muss man auch berücksichtigen: Startet die neue Praxis in einer Gemeinschaft und wird diese durch Streit, Krankheit oder Tod aufgelöst, muss ein Sonderkündigungsrecht her, auch wenn eine feste Laufzeit vereinbart wurde. Die Frist für eine außerordentliche Kündigung beträgt einen Monat und ist i. d. R. viel zu kurz, als dass – im Todesfall – die Erben die Praxis an einen Nachfolger verkaufen könnten. Eine

Erbklausel im Mietvertrag schließt das Kündigungsrecht des Vermieters aus oder modifiziert es entsprechend.

Der finanziell schlimmste Fehler, den man machen kann, ist die Nachfolgeregelung zu „vergessen“. Auch so etwas muss unbedingt in einen Praxismietvertrag aufgenommen werden. Denn diese erlaubt der Praxisinhaber oder dem Praxisinhaber, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger derselben Fachrichtung zu bestellen, die oder der in den bestehenden Vertrag eintritt. Fehlt die Nachfolgeregelung im Mietvertrag und stimmt der Vermieter einer Praxisnachfolge nicht zu, kann die Praxis bei einer Praxisabgabe nicht unabhängig vom Vermieter verkauft werden und steht an diesem Standort vor dem Aus. Das bedeutet eine erhebliche Minderung des Praxiswertes – für jemanden, der aus Altersgründen die Praxis abgeben will, ist das ein Albtraum.

#### **Gemietet, wie gesehen – müssen Praxisübernehmer zwangsläufig alles vom Vormieter übernehmen?**

**Westpfahl:** Nicht, wenn auf die vertragliche Rückbaupflicht geachtet wird. In der Euphorie der Praxisübernahme werden diese Rückbaupflichten häufig übersehen und Bauten vom Vormieter einfach übernommen. Soll die Praxis später weitergegeben werden, müssen die Praxisübernehmer schlimmstenfalls für die Kosten der Rückbauten aufkommen, die eigentlich vom Vormieter hätten getragen werden müssen. Denn der Mieter muss die Mietsache im ursprünglichen Zustand zurückgeben. Das kann am Ende für die Praxisinhaber eine immense finanzielle Belastung bedeuten, die natürlich nicht einkalkuliert war. Demnach muss auch die Praxisweitergabe bereits vor dem Vertragsabschluss geprüft und die Pflichten in Bezug auf mögliche Rückbauten geregelt werden.

**Fazit:** Ärzte, die eine eigene Praxis anstreben und über ein Mietverhältnis – egal ob es ein neues oder ein übernommenes ist – nachdenken, sollten die Vertragsgestaltung bereits im Vorfeld planen. Es ist ratsam, eine Liste auszuarbeiten, die alle eigenen Ansprüche und Wünsche beinhaltet und vor allem die Punkte, die seitens der Praxisinhaber nicht verhandelbar sind. Um selbstbewusst und sicher in eine Mietvertragsverhandlung treten zu können, sollten Ärzte vor Vertragsabschluss die Unterlagen von einem im Miet- und Medizinrecht spezialisierten Anwalt prüfen lassen. Die meditaxa Group e. V. mit ihrem Netzwerk steht ihren Mandanten dabei immer gern zur Seite. ✕

meditaxa Redaktion

#### IM INTERVIEW



**Felix Westpfahl**, Rechtsanwalt  
Arzt-/Medizinrecht, Datenschutzrecht und Arbeits- und Gesellschaftsrecht, Compliance und Strafrecht,  
Hammer partners Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
[www.hammer.partners](http://www.hammer.partners)

## Kindergarten: Ohne Masernschutzimpfung keine Betreuung

Auch wenn die Eltern eines dreijährigen Kindes einen Betreuungsvertrag für den Besuch einer städtischen Kindertagesstätte abgeschlossen haben, kann dem Kind der Zugang zur Einrichtung verwehrt werden, wenn die Eltern weder einen Impfschutz noch eine Immunität gegen Masern nachweisen können. Ein Attest eines Arztes, das allein auf den Aussagen der Eltern beruht und eine Impfunverträglichkeit bescheinigt, reiche nicht aus. Das gelte auch dann, wenn es bei dem Kind in der Vergangenheit teilweise zu erheblichen allergischen Reaktionen auf andere Stoffe wie Birken- oder Haselpollen gekommen ist. Eine allergologische Abklärung mittels eines so genannten Prick-Tests sei zumutbar.

Quelle: OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 12 B 1277/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

**PSV**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

## Übertragung des Kinderfreibetrags

Bei einer funktionierenden nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann im Hinblick auf die Übertragung des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 6 EStG grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Verteilung der Unterhaltsleistungen zwischen den Elternteilen für im Haushalt lebende minderjährige Kinder (in Form von Natural-, Bar- und Betreuungsunterhalt) dem Willen des allein sorgeberechtigten Elternteils oder der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile entspricht. Leben nicht miteinander verheiratete Eltern zusammen mit einem gemeinsamen minderjährigen Kind in einem gemeinsamen Haushalt, kann nicht allein deshalb, weil ein betreuender Elternteil keinen oder nur einen geringen Beitrag zum gemeinsamen Haushaltseinkommen leistet, davon ausgegangen werden, dass dieser Elternteil i. S. des § 32 Abs. 6 Satz 6 Alternative 1 EStG seiner Unterhaltspflicht nicht im Wesentlichen nachkommt. Eine fehlende Unterhaltspflicht mangels Leistungsfähigkeit i. S. des § 32 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 EStG kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass ein Elternteil ein im gemeinsamen Haushalt lebendes minderjähriges Kind überwiegend betreut und keine oder nur geringe Beiträge zum gemeinsamen Haushaltseinkommen leistet.

Quelle: BFH-Urteil vom 15.12.2021, III R 24/20

## Steuerklasse II für „Alleinerziehende“

Alleinerziehende werden mit großzügigen Freibeträgen vom Staat gefördert. Das gilt allerdings nicht für alle, die ihren Nachwuchs im Alleingang betreuen. Der besondere Freibetrag – der sogenannte Entlastungsbetrag – den Alleinerziehende bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten, soll zumindest für einen finanziellen Ausgleich sorgen. Er reduziert die steuerpflichtigen Einkünfte von Alleinerziehenden und senkt so deren Steuerlast. In der Pandemie ist die Summe von 1.908 Euro pro Jahr auf inzwischen 4.008 Euro gestiegen. Für jedes weitere Kind kommen 240 Euro dazu.

Damit das Steuerprivileg bei der Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers berücksichtigt wird, müssen Singles mit Kind beim Finanzamt einen Wechsel in die Steuerklasse II beantragen. Das funktioniert allerdings nicht so einfach: Zum einen steht die Steuerklasse zwei nur den Eltern offen, die mit ihrem Nachwuchs in einer gemeinsamen Wohnung leben und Kindergeld, bzw. den

Kinderfreibetrag, für diesen beanspruchen können. Hinzu kommt, dass Alleinerziehende entweder geschieden, verwitwet, ledig oder seit dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum dauerhaft von ihrem Partner getrennt leben müssen.

Der wichtigste Punkt hierbei ist, dass Single-Eltern sich ihre Wohnung nicht mit einer anderen volljährigen Person teilen dürfen, außer es handelt sich bei dieser um ein pflegebedürftiges Familienmitglied oder ein volljähriges Kind, für das noch Kindergeld bezogen wird.

In allen anderen Fällen kostet das Zusammenleben mit einem anderen Erwachsenen den Entlastungsbetrag. Ob es sich bei dem Mitbewohner um einen neuen Partner, einen guten Freund, ein Familienmitglied oder einen Kollegen handelt, spielt keine Rolle. Ebenso die Frage, ob die andere Person sich an den Lebenshaltungskosten oder der Miete beteiligt. Deshalb profitieren auch Paare, die ohne Trauschein zusammenleben und ihre Kinder gemeinsam großziehen, nicht von den Steuererleichterungen für Alleinerziehende.

meditaxa Redaktion

## Per Ehegattensplitting sparen

Die Eheschließung kann bares Geld wert sein, vor allem beim integrierten Ehegattensplitting in der Steuererklärung. Hier profitieren frisch Vermählte nicht nur von höheren Freibeträgen und diversen Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Steuerklasse. Sie können auch bei ihrer Steuererklärung gemeinsame Sache machen – der sogenannten gemeinsamen Veranlagung von Ehegatten. Je nach Verdienst kann viel gespart werden. Allerdings ist das Verfahren vergleichsweise kompliziert. Um zu ermitteln, wie viel Einkommensteuer ein Ehepaar zahlen muss, geht das Finanzamt folgendermaßen vor:

- Das zu versteuernde Einkommen des Paares wird zusammengerechnet.
- Das Ergebnis wird durch zwei geteilt (gesplittet).
- Für diese Hälfte wird die Einkommensteuer berechnet.
- Nun wird das Ergebnis dieser Rechnung wieder verdoppelt – und ergibt die Einkommensteuer für das Paar.

„Erst teilen, dann verdoppeln“ klingt zunächst nach einem Nullsummenspiel. Das Verfahren kann aber vierstellige Summen sparen. Vor allem, wenn die Gehaltsunterschiede zwischen den Partnern groß sind. Schuld ist die sogenannte Steuerprogression. Sie sorgt dafür, dass der Steuersatz für Menschen mit geringem Einkommen niedrig ist und sich

dann aber schrittweise mit dem Einkommen erhöht. Eine abhängig vom Einkommen progressive Besteuerung führt dazu, dass Personen mit höherem Einkommen auch einen höheren Anteil ihres Einkommens an Steuern zahlen müssen.

Der Splitting-Vorteil gilt immer rückwirkend für das Jahr, in dem ein Paar geheiratet hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Jawort am 31.12. oder an einem anderen Tag des Kalenderjahres gegeben wird.

meditaxa Redaktion

### BEISPIEL

Person A verdient 10.000 € und müsste dafür beispielsweise 10 % Steuern zahlen. Sie käme damit auf einen Betrag von 1.000 €. Person B mit einem Einkommen von 20.000 € hätte in der höheren Steuerklasse in unserem Beispiel aber einen Steuersatz von 15 %. Es wären somit schon 3.000 € statt 2.000 € für die Steuer fällig. Person B zahlt damit bei doppeltem Einkommen mehr als das Doppelte von Person A an Steuern.

## Zur Beteiligung minderjähriger Kinder als stille Gesellschafter einer Arztpraxis

Ein zwischen Angehörigen eines freien Berufs und ihren minderjährigen Kindern zivilrechtlich wirksam geschlossenes, als stille Gesellschaft bezeichnetes Gesellschaftsverhältnis führt – wenn es an einem Handelsgewerbe im Sinne von § 230 HGB fehlt – zur Entstehung einer Innen-GbR, die einer stillen Gesellschaft einkommensteuerlich gleichsteht.

Eine solche Innen-GbR zwischen nahen Angehörigen kann steuerlich auch dann anerkannt werden, wenn die Beteiligung oder die zum Erwerb der Beteiligung aufzuwendenden Mittel dem in die Gesellschaft aufgenommenen Angehörigen unentgeltlich zugewendet worden sind. Voraussetzung ist jedoch, dass die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten, d. h. sie müssen zivilrechtlich wirksam sein, inhaltlich dem unter fremden Dritten Üblichen entsprechen und auch wie unter fremden Dritten vollzogen werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob der geschlossene Vertrag wie zwischen fremden Dritten vollzogen wird, kommt insbesondere

der Umsetzung bzw. dem Vollzug der Einlagebestimmungen, den Gewinnbeteiligungsregelungen und der Beachtung der Informations- und Kontrollrechte Bedeutung zu.

Dies hat der BFH in Bezug auf Gewinnbeteiligungen aus stillen Gesellschaften entschieden, die ein Zahnarzt schenkweise an seine minderjährigen Kinder zahlte. Diese Zuwendungen seien als Betriebsausgaben abziehbar. Finanzamt und Finanzgericht hatten den Betriebsausgabenabzug abgelehnt und festgestellt, es habe sich um Privataufwendungen gehandelt.

Quelle: BFH, Urteil vom 23.11.2021 – VIII R 17/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

**PROVIA**  
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbH

## Ein German Roadtrip

Die Romantische Straße, die Burgenstraße oder eine der vielen Weinstraßen zu befahren, wäre allein schon Urlaubsziel genug. Was einen wohl auf der Fantastischen Straße oder gar auf der Totenkopfstraße erwartet? Ferienstraßen, Touristikstraßen oder -routen sind nicht nur ein deutsches Phänomen, doch vor allem hierzulande zu finden. Abseits aller Autobahnraserei verbinden sie thematisch geordnete Sehenswürdigkeiten und versprechen sowohl kulturelle als auch kulinarische Genüsse. Voraussetzung ist mittlerweile nicht einmal mehr zwingend, ein Auto sein Eigen zu nennen, denn es gibt auch Busse, die auf den besonderen Straßen verkehren. Wer aber angesichts der Spritpreise lieber auf Muskelkraft umsteigt, muss nicht auf Wegerlebnisse verzichten.

Wer möchte, geht zu Fuß und wählt Wanderwege, die es tausendfach gibt und die ebenso thematisch vielseitig aufgestellt sind, wie ihre großen Geschwister, die Ferienstraßen. In jeder Region, von flach bis Klettergebiet, von kurzem Rundkurs bis Europäischem Fernwanderweg ist alles zu bewandern. Die Strecken sind gut ausgeschildert und werden liebevoll von ortsansässigen Vereinen gepflegt.

In Zeiten von elektrisch unterstütztem Radfahren kann man aber auch auf den Drahtesel kommen und mit ihm Routen bewältigen, die man normalerweise nicht schaffen würde.

Auch hier hat man die Qual der Wahl, ob man lieber entlang Flüssen abwärts radelt und dabei vom leichten Gefälle profitiert, oder ob es gerne steil bergauf gehen darf.

Wie man auch unterwegs ist, am Ende des Tages kann man getrost zur Nacht einkehren, denn auch Gastgeber finden sich genug an den schönen Wegen, die speziell auf Wanderer und Radfahrer aus- und eingerichtet sind. Bis es am nächsten Tag wieder heißt: „On the road again...“

---

### INFO

---

#### [www.wanderbares-deutschland.de](http://www.wanderbares-deutschland.de)

Mit einer Übersichtskarte, Infos zu Regionen, Wegen, Wanderreisen, Unterkünften, Gastronomie und Wanderwissen informiert die Internetseite der Deutscher Wanderverband Service GmbH umfassend.

#### [www.adfc.de](http://www.adfc.de)

Der Fahrradclub Deutschlands engagiert sich im „Alltag“ für alle Fahrradfahrende, bietet aber unter dem Menüpunkt „Auf Tour“ Tipps zu Tourenplanung, unterschiedlichen Reismöglichkeiten, Routenplanung, Reisevorschläge und Transport oder Anreise mit dem Fahrrad. Fahrradfreundliche Unterkünfte findet man unter [www.bettundbike.de](http://www.bettundbike.de).

## Gemeinsam geht mehr

Dass das Volumen der Knolle reziprok proportional zum Intelligenzquotienten des Agrarökonomen sein soll, behauptet ein altes Sprichwort in Fachsprache gekleidet. Aber kluge Bauern, sollten sie wirklich die kleineren Kartoffeln ernten, wissen sich auch anderweitig zu helfen. Indem sie ihre Kunden einbeziehen in die Planung der Bewirtschaftung, können sie von einer Solidargemeinschaft profitieren.

Bisher war es so, dass landwirtschaftliche Betriebe ihre oft seit Generationen festgelegten Schwerpunkte hatten. Wo vielleicht in den 1950er Jahren noch Viehhaltung, Milchwirtschaft und Ackerbau gleichzeitig betrieben wurden, lohnt sich das heutzutage kaum noch. Man muss sich auf einen Zweig festlegen und das möglichst im ganz großen Stil. Das führt dazu, dass regionale Höfe kaum noch (vielfältige) Lebensmittel produzieren können und deshalb aufgegeben werden. Wer aber nicht möchte, dass die Butter vom anderen Ende der Republik, die Kartoffeln aus der Levante und Äpfel von Übersee herangekarrt werden, kann etwas tun. Man sucht nach einem

Landwirtschaftsbetrieb, der solidarisch agiert. Dabei hat man oft die Wahl, ob man, wie bei einer Art Abonnement, Woche für Woche eine gewisse Menge an Obst und Gemüse abnimmt. Oder ob man sich sogar mit seiner Arbeitskraft einbringt und auf den Einkauf angerechnet bekommt. Wie die solidarische Landwirtschaft organisiert ist, bleibt der Entscheidung aller Beteiligten überlassen. Fest steht, dass auf diese Art und Weise schon so mancher Hof erhalten bleiben und sogar auf biologische Produktion umgestellt werden konnte, denn: Abnehmer der Erzeugnisse waren und sind ja garantiert vorhanden. Es mag sein, dass die dümmsten Bauern wirklich die größten Kartoffeln ernten. Aber kluge Bauern säen Regionalität, Saisonalität und Gemeinschaft und ernten: Erfolg.

---

### INFO

---

Wer in urbaner Umgebung lebt und keine Landwirtschaft in der Nähe hat, bestellt die „Biokiste“, „Ökokiste“, „Gemüse-kiste“, „grüne Kiste“ oder das „Gemüsekorbo-Abonnement“ und lässt sich wöchentlich beliefern – einfach die Begriffe in die Online-Suche eintippen.

## Summert-i-ime



„...und das Leben ist so einfach ...“ Das sollte man feiern, am besten draußen, am besten am längsten Tag des Jahres und am besten mit Musik. Das hat sich wohl auch der französische Kulturminister Jack Lang gedacht, als er 1982 die „Fête de la Musique“ initiierte. Seither findet jedes Jahr am 21. Juni in Frankreich das Musikfest statt. Aber nicht nur bei unseren Nachbarn ist es ein fester Termin, auch in Deutschland hat es sich etabliert. In vielen großen und kleineren Städten finden die Open-Air-Konzerte statt. Mitmachen dürfen alle, die sich trauen und etwas zum Besten zu geben haben, egal ob Blaskapelle oder Möchtegern-Newcomer-Band, Kinderchor oder DJane, Jazzcombo oder Singer-Songwriter-Einzelgänger. Die einzige Bedingung ist, dass die Musik selbstgemacht ist. Für das Publikum ist erfreulich, dass alle Auftritte im öffentlichen Raum stattfinden und kostenfrei zugänglich sind, so dass man von hier nach da flanieren und sich von verschiedenen Stilrichtungen in Bann ziehen lassen kann. Also heißt es, am besten mit dem Fuß wippen, dem Kopf im Takt nicken, mitsingen, mittanzen und den Sommer feiern, der nicht besser anfangen kann als – mit Musik.

### WEBLINK

Weitere Infos, welche Stadt in Deutschland wo was veranstaltet, aber auch wie man selbst mitmachen kann, gibt es unter [www.fetedelamusique.info](http://www.fetedelamusique.info).



**Wolf Haas**  
**Müll**  
Hoffmann  
und Campe  
ca. 25 Euro

Auf einem Wiener Mistplatz (dt.: Altstoffsammelzentrum) herrscht Ordnung, bis eines Tages in der Sperrmüllwanne ein menschliches Knie gefunden wird. Bald tauchen weitere Leichenteile auf: Simon Brenner steckt in einem neuen Fall und bis zum Hals in Schwierigkeiten.



**Susanne Matthiessen**  
**Diese eine Liebe wird nie zu Ende gehn**  
Ullstein HC  
ca. 22 Euro

Susanne Matthiessen ist überwältigt, als sie ihre Heimatinsel Sylt im Lockdown zum ersten Mal ohne Touristen erlebt. Auf einmal ist es wieder die Natur, die den Rhythmus des Insellebens bestimmt, das vertraute, dörfliche Miteinander vergangener Zeiten lebt noch einmal auf. Susanne fühlt sich in ihre Kindheit zurückversetzt.



**Marie Diederich**  
**Selbstversorgung**  
Löwenzahn  
ca. 30 Euro

Von Gemüsebeeten, Ziegen und Einmachgläsern: Marie Diederich hat den Weg in die Selbstversorgung vor einigen Jahren gewagt und einen Traum wahr gemacht. Ihr Resümee? Gar nicht so schwer. Und: Für jeden umsetzbar. Jetzt geht es nur noch darum, zu checken, was man braucht und wohin man will.

### LESEN & HÖREN



**Kurt Krömer**  
**Du darfst nicht alles glauben, was du denkst**  
Argon Verlag  
ca. 15 Euro

„Ich war dreißig Jahre depressiv, muss damit leben und habe keinen Bock, das zu verheimlichen.“ Alexander Bojcan alias Kurt Krömer ist 47 Jahre alt, trockener Alkoholiker und alleinerziehender Vater. Er bricht ein Tabu, um Menschen zu helfen, die unter Depressionen leiden.



**Edgar Selge**  
**Hast du uns endlich gefunden**  
Argon Verlag  
ca. 20 Euro

Eine Kindheit in den Fünfzigern; ein bürgerlicher Haushalt, in dem viel Musik gemacht wird; der Vater ist Gefängnisdirektor. Der Krieg ist noch nicht lange her, und die Eltern versuchen, durch Hingabe an klassische Musik und Literatur nachzuholen, was sie ihre verlorenen Jahre nennen. Aber überall spürt der Junge Risse in dieser geordneten Welt.



**Georges Simenon**  
**Maigret – Die raffiniertesten Fälle**  
Der Audio Verlag  
ca. 20 Euro

Mit Kommissar Maigret hat Georges Simenon einen unsterblichen Ermittler geschaffen. Er versetzt sich in Opfer und Verdächtige hinein, begibt sich in ihr Milieu, will sie verstehen. Ganz gleich, ob es um einen Giftmord oder eine Ermittlung an Weihnachten geht, Maigret löst alle Fälle durch seine untrügliche Intuition.

## Sie kommt dieses Jahr: Grundsteuererklärung

Die Grundsteuerreform, wenngleich sie erst 2025 in Kraft tritt, fordert Eigentümer bereits in diesem Jahr: Zwischen dem 01.07. und dem 31.10.2022 muss eine gesonderte Grundsteuererklärung beim Finanzamt eingereicht werden. Es ist zu erwarten, dass die Finanzämter in Kürze Briefe mit der Aufforderung zur Abgabe der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ verschicken. Die Erklärung muss zwingend elektronisch per ELSTER abgegeben werden. Das wird dabei abgefragt:

- unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks (einschließlich Gemarkung und Flurstück), Grundstücksfläche und Bodenrichtwert sowie
- Wohnfläche und gegebenenfalls Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr.

Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung wird von den Finanzämtern ein sogenannter Grundsteuerwert berechnet. Hierbei werden in Zukunft – anstatt des alten Einheitswerts – der Bodenrichtwert und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den Grundsteuermessbetrag zu erhalten. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermessbetrag, ist erst einmal noch nichts zu zahlen, diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Die einzelnen Eigentümer werden erst im Jahr 2025 erfahren, was die Reform für sie persönlich bedeutet, denn erst dann werden die neuen Grundsteuerbescheide durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt mit der Zahlungsaufforderung verschickt.

### HINWEIS

Der Bund hatte im Jahr 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung bei der Grundsteuer vorgelegt, den Bundesländern war es aber gestattet, hiervon abzuweichen. Die Mehrheit der Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) haben das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saarland weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.

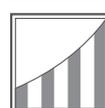
## Gartenpflege zur Steuerminderung

Der Frühling hat lange auf sich warten lassen – Rasenflächen wollen jetzt gepflegt, Büsche und Bäume beschnitten werden. Professionelle Gartenhilfen werden hier gerne von Garten- und Immobilienbesitzern engagiert. Wenn diese Arbeit also nicht selbst erledigt wird, dürfen die Aufwendungen steuerlich in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden und mindern so die Steuerlast. Damit diese geltend gemacht werden können, braucht es eine ordnungsgemäße Rechnung, aus der der Lohnaufwand für die Arbeitszeit ersichtlich ist und

diese Rechnung beglichen wurde. Die Kosten können i. H. v. 20 Prozent, max. 4.000 Euro, steuerlich berücksichtigt werden – und sie mindern die Steuerlast, wenn die entsprechenden Beträge für Dienstleistungen in der Einkommensteuererklärung in der Anlage „haushaltsnahe Aufwendungen“ eingetragen werden.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**Haas & Hieret**

Steuerberater & Rechtsanwalt  
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt



## EEG-Umlage

Die Zahlung für die Förderung von erneuerbaren Energien (EEG-Umlage) soll für Stromkunden zum 01. Juli 2022 vollständig entfallen. Die Umlage beträgt aktuell 3,723 Cent je Kilowattstunde. Die Regierung erwartet, dass Stromanbieter die sich ergebende Entlastung in voller Höhe an den Endverbraucher weitergeben werden. Leider bedeutet das nicht, dass Strom günstiger wird – die Beschaffungskosten der Energieversorgung sind zuletzt stark gestiegen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

## Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen

Der Verkauf mittels einer Photovoltaikanlage erzeugten Stroms ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit anzusehen. Der selbst verbrauchte Strom wird dabei als steuerpflichtige Sachentnahme behandelt. Insbesondere bei kleinen Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nur geringe Überschüsse zu erwarten, die mit einem erheblichen Aufwand für die Erstellung der Steuererklärung verbunden sind.

Für kleine Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von bis zu 10 kW/kWp hat die Finanzverwaltung eine „Vereinfachungsregelung“ geschaffen. Betroffene Anlagenbetreiber können schriftlich beantragen, dass der Betrieb ihrer Photovoltaikanlage in allen offenen Veranlagungszeiträumen als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei zu beurteilen ist. Die Vereinfachung besteht darin, dass für die Photovoltaikanlage keine Gewinnermittlungen mehr eingereicht werden müssen und die Prüfung der Gewinnerzielungsabsicht nicht mehr erforderlich ist. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Die Grenze von 10 kW/kWp gilt für alle Photovoltaikanlagen des Betreibers zusammen.
- Die Photovoltaikanlage ist auf einem Gebäude installiert, das zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Unschädlich sind ein beruflich genutztes Arbeitszimmer, ein gelegentlich vermietetes Zimmer in der Wohnung (Miete höchstens 520 € im Jahr) oder zu Wohnzwecken vermietete Wohnungen im selbst genutzten Gebäude.
- Der Strom wird selbst verbraucht oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist; der Verbrauch durch die Mieter oder zu anderen eigenen oder fremden betrieblichen Zwecken muss technisch ausgeschlossen sein.



- Die Photovoltaikanlage wurde nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen.
- Der Antrag ist bei nach dem 31.12.2021 in Betrieb genommenen Anlagen bis zum Ablauf des auf das Jahr der Inbetriebnahme folgenden Veranlagungszeitraums zu stellen; bei vorher in Betrieb genommenen Anlagen endet die Antragsfrist am 31.12.2022.

Der Antrag ist bei dem für die Einkommensteuer zuständigen Finanzamt zu stellen und gilt nur für die Einkommensteuer, aber nicht für die Umsatzsteuer. Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für den Betrieb von Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von bis zu 2,5 kW.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Bad Segeberg • Heide • Hamburg

DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH



## Praxisnah-Spezial: Flüchtlinge aus der Ukraine beschäftigen

Viele hilfesuchende Menschen kommen aus der Ukraine nach Deutschland – häufig motiviert zu arbeiten und überwiegend schulisch und beruflich sehr gut qualifiziert. Abgesehen von Geld- und Sachspenden ist es eine große Hilfe für diese Menschen, ihnen eine Beschäftigung anzubieten und aufgrund ihrer Qualifikationen auch eine Bereicherung für Unternehmen, Betriebe und Praxen, diese Personen einzustellen. Was es dabei zu beachten gibt: Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis, Anerkennung von Berufsabschlüssen, Qualifizierungsangeboten und Sprachkurse.

Die derzeitige Fluchtbewegung unterscheidet sich von vorangegangenen, nicht nur in ihrer Dimension. Erstmals wurde die EU-Massenzustrom-Richtlinie in Kraft gesetzt. Dadurch können die geflüchteten Menschen aus der Ukraine viel leichter einreisen und arbeiten.

### **Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis:**

Menschen, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine geflohen sind, dürfen ohne Visum und Aufenthaltstitel einreisen – diese Regelung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung gilt aktuell bis zum 23.05.2022. Innerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt in Deutschland legal, Geflüchtete dürfen allerdings noch nicht arbeiten. Vielmehr soll innerhalb dieser Frist der reguläre Aufenthaltstitel beantragt werden. Der Antrag muss bei der Ausländerbehörde am neuen Wohnsitz gestellt werden, bei der sich die Flüchtlinge registrieren müssen. Bereits bei der Registrierung erhalten die Antragsteller eine Bescheinigung als Nachweis des vorläufigen Aufenthaltsrechts. Diese Fiktionsbescheinigung beinhaltet in der Regel eine Arbeitserlaubnis.

Wer Geflüchtete aus der Ukraine einstellt, braucht als Nachweis der Arbeitserlaubnis lediglich diese Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel, der eine Erwerbstätigkeit zulässt. Eine Kopie davon ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine separate Arbeitserlaubnis ist nicht erforderlich.

### **Arbeitsrecht:**

Die mit in Deutschland wohnhaften ukrainischen Flüchtlingen geschlossenen Arbeitsverträge unterliegen in der Regel keinen Besonderheiten. Es gilt deutsches Arbeitsrecht, es sind z. B. die Gesetze zu Arbeitszeit, Mindestlohn, Arbeitssicherheit sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten. Unterlagen, die belegen, dass eine Arbeitsberechtigung besteht, sind nachzuweisen.

### **Steuern und Sozialversicherung:**

Die Beschäftigungsverhältnisse mit ukrainischen Geflüchteten unterliegen keinen Besonderheiten hinsichtlich Lohnsteuer und Sozialversicherung. Bei der Anmeldung der Arbeitnehmer liegt die für den Abruf der ELSTAM-Daten benötigte steuerliche Identifikationsnummer anfangs nicht vor. Die Nummer wird erst erteilt, wenn Geflüchtete bei der Meldebehörde angemeldet sind. Hat die Meldebehörde keine Identifikationsnummer zugeteilt, kann sie beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden.

Es gelten auch die allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regeln. Besteht danach Versicherungspflicht, sind die Geflüchteten Mitglieder der Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Es sind die gleichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu zahlen. Auch bei den Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung, der Insolvenzgeldumlage und den Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten keine Besonderheiten. Bei der Anmeldung Geflüchteter wird es häufig noch keine deutsche Sozialversicherungsnummer geben. Daher muss diese bei der Rentenversicherung beantragt werden. Dazu werden Geburtsname, -ort und -land benötigt. Die Deutsche Rentenversicherung meldet die neue Sozialversicherung durch die Einzugsstelle an die Arbeitgeber zurück.

Die Agentur für Arbeit ist neben spezialisierten Anbietern und Portalen ein guter Ansprechpartner, um ukrainische Flüchtlinge an potenzielle Arbeitgeber zu vermitteln. Besteht in Ihrer Praxis Bedarf – oder Sie wollen nachhaltig helfen – können Sie mit Hilfe der Agentur für Arbeit oder den Plattformen prüfen, ob es spezielle Vermittlungsstellen im medizinischen Bereich gibt.

Informationen dazu findet man auch auf den Websites von Kammern und Branchenverbänden.



Ein für beide Seiten erfolgreiches Arbeitsverhältnis setzt voraus, dass die neuen Mitarbeitenden von Anfang an gut ins Team und die Arbeitsabläufe eingebunden werden. Vor Arbeitsbeginn sollten bereits Integrationsmöglichkeiten für Mitarbeiter ausgearbeitet sein. Netzwerke mit anderen Betrieben, die schon Erfahrungen mit der Integration von geflüchteten Menschen haben, können hierbei unterstützen. Wichtig ist die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse, beispielsweise mit Sprachlerntools sowie Sprach- und Integrationskursen oder, wenn es die Kapazitäten erlauben, stellt man den Flüchtlingen Sprachpaten zur Seite, die gezielt Arbeitsbegrifflichkeiten vermitteln. Die aktive Unterstützung bei der Suche nach Unterkünften für Mitarbeitende sowie ggf. Hilfe bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten führt auch zu einer guten Integration.

**i** INITIATIVEN UND DIGITALE ANGEBOTE

- **Germany4Ukraine:** Das durch das Bundesministerium des Inneren und für Heimat betriebene Portal bietet Informationen zu Arbeit und Soziales, medizinische Versorgung, Unterkunft und Sprachlernkurse auf Deutsch, Englisch, Ukrainisch und Russisch:  
[www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/basisinformationen](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/basisinformationen)
- **Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge:** Eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Es bietet neben Informationen insbesondere Erfahrungsaustausch mit Betrieben verschiedener Branchen, die bereits Flüchtlinge beschäftigen.  
Die Mitgliedschaft ist kostenlos:  
[www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/](http://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/)
- **Bundesagentur für Arbeit:** Einen Überblick zu den Rahmenbedingungen und insbesondere Hinweise auf Sprach- und Integrationskurse sowie die Anerkennung von Berufsabschlüssen bietet die Bundesagentur für Arbeit:  
[www.arbeitsagentur.de/ukraine](http://www.arbeitsagentur.de/ukraine)
- **Job Aid for Ukrainian Refugees:** Das auf Englisch und Ukrainisch verfügbare Portal wird von der Initiative „Händler helfen Händlern“ betrieben. Dort können Stellenangebote veröffentlicht werden:  
[www.jobaidukraine.com/information-for-employers](http://www.jobaidukraine.com/information-for-employers)
- **Netzwerk Integration durch Qualifizierung:** Das durch das Ministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds geförderte und durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit etablierte Netzwerk unterstützt in den Bereichen Anerkennung von Berufsabschlüssen, Qualifizierung und interkulturelle Kompetenzen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur Integration von Fachkräften:  
[www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/programmuebersicht](http://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/programmuebersicht)

Quelle: meditaxa Redaktion

## Minijobgrenze und Mindestlohn steigen zum 01. Oktober 2022

Die Höchstgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) beträgt seit dem Jahr 2013 unverändert 450 Euro monatlich, während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter seither deutlich gestiegen sind. Für Minijobber bedeutet dies, dass sie bei einer Lohn-erhöhung, auch aufgrund eines ansteigenden Mindestlohns, ihre Arbeitszeit reduzieren müssen, um ihre Beschäftigung weiterhin in Form eines sog. Minijobs ausüben zu können. Spätestens ab dem Betrag von 450 Euro bringen Lohn-erhöhungen nicht mehr den gewünschten Effekt.

**Der Mindestlohn wird mit dem Mindestlohnerhöhungsgesetz zum 01.10.2022 einmalig auf einen Bruttostundenlohn von 12 Euro erhöht:** Über künftige Anpassungen der Höhe des Mindestlohns entscheidet weiterhin die Mindestlohnkommission. Künftig soll sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Der Gesetzentwurf sieht dafür mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auch die Anhebung der Minijobgrenze auf 520 Euro monatlich vor, die auch dynamisch ausgestaltet werden soll. Zugleich sollen Maßnahmen getroffen werden, die die Aufnahme einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung fördern und verhindern helfen, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht werden. Dazu wird die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gesetzlich geregelt.

**Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich – sog. Midijobgrenze – wird ebenfalls ab dem 01.10.2022 von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben:** Dazu wird der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Aus Sicht betroffener Arbeitgeber hat dies einen transparenten und linear verlaufenden Tarif zur Folge. Aus Sicht der Beschäftigten folgt einem höheren Bruttolohn dann zumindest vor Steuern auch ein höherer Nettolohn, sodass sich Mehrarbeit für die Beschäftigten lohnt und nicht durch einen überproportionalen Anstieg ihrer Beitragsbelastung entwertet wird.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH



## Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer bei nichtselbstständiger Arbeit in GmbH

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Beschäftigung ist gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Am Gesellschaftskapital beteiligte Geschäftsführer einer GmbH können die Tätigkeit – anders als Fremdgeschäftsführer – selbstständig ausüben. Ist eine oder einer der geschäftsführenden Gesellschaftern allerdings kraft Kapitalbeteiligung und Rechtsmacht nicht befugt, eine umfassende Sperrminorität auszuüben, spricht dies für eine abhängige Beschäftigung und damit für eine entlohnte geschäftsführende Tätigkeit für die GmbH.

Quelle: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.07.2021 – L 2 BA 5/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

## Meldeportal DEMIS

Zu Beginn der Pandemie hat das Bundesgesundheitsministerium die gematik beauftragt, das Robert Koch-Institut (RKI) und Fraunhofer FOKUS bei der Digitalisierung der Meldewege zu unterstützen. Die gematik hat mit DEMIS ein Internetportal aufgebaut, über das Praxen positive Schnelltestergebnisse melden und diese schnell und unkompliziert für das Gesundheitsamt eintragen können.

Im November 2021 ist das „Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz“ DEMIS an den Start gegangen. Es soll das existierende Meldesystem für Infektionskrankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) weiterentwickeln und verbessern. Und es ermöglicht tatsächlich eine durchgängig elektronische Informationsverarbeitung. Nebenbei bemerkt hätte damit das Faxgerät, das in puncto DSGVO-Konformität weiterhin fragwürdig ist, in Gesundheitsämtern und Laboren ausgedient.

Laut gematik sind bereits alle 375 Gesundheitsämter und ein Großteil der Labore an DEMIS angebunden. Die nächste Stufe ist auch bereits erreicht: ein Meldeportal, über das u. a. Apotheken und Arztpraxen positive Schnelltestergebnisse an die zuständigen Stellen melden können. Zugang haben alle Teilnehmenden der Telematikinfrastruktur (TI), also etwa Inhaber eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) oder Institutionen mit einer SMC-B-Karte.

Zudem wird für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) der weitere Ausbau von DEMIS zur digitalen Plattform gefördert und sukzessive umgesetzt. Die elektronische Meldung betrifft Inhalte, die gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig sind, z. B. auch Grippeerkrankungen oder Infektionen mit dem Norovirus.

Die elektronische Meldung ist über ein Meldeportal für Ärzte und sonstige Leistungserbringer möglich. Zu Letzteren gehören auch Testcenter innerhalb der TI. Ab 2023 sollen alle meldepflichtigen Personen Zugang zu DEMIS erhalten und es für die Bekanntgabe positiver Fälle meldepflichtiger Erreger nutzen.

meditaxa Redaktion



## MIO: Bausteine für das neue digitale Gesundheitssystem

Medizinische Informationsobjekte (MIOs) können als digitale Informationsbausteine mit medizinischen Daten verstanden werden. Sie sollen interoperabel von jedem System im Gesundheitswesen lesbar und bearbeitbar sein. Um dies zu gewährleisten, werden medizinische Daten in einem festgelegten Format auf Basis internationaler Standards und Terminologien dokumentiert. Dadurch wird der Austausch und die Verarbeitung der Daten zwischen einzelnen Akteuren innerhalb des Gesundheitswesens, unabhängig vom genutzten Softwaresystem, ermöglicht. Auch in Krankenkassen-Apps für Versicherte werden die MIOs zum Einsatz kommen, um beispielsweise den Impfstatus darzustellen. Dabei ist es wichtig, zwischen den MIOs und der elektronischen Patientenakte (ePA) zu unterscheiden.

Ein Beispiel für ein MIO ist der Impfpass. Er enthält verschiedene medizinische Informationen, wie Daten zum Patient oder zur Patientin, zum Impfstoff oder zu impfrelevanten Erkrankungen. Bestimmte Daten sind dabei auch für andere

MIOs relevant. Aus diesem Grund hat die KBV sogenannte Basis-Profile definiert, die potenziell in allen MIOs Verwendung finden können.

---

### HINWEIS

Die KBV verfolgt eine Community-artige Entwicklung der MIOs. Wie in anderen offenen Projekten sollen viele Beteiligte mitarbeiten und so einen Beitrag beisteuern können. [mio.kbv.de](https://mio.kbv.de) soll sich zu einer offenen Plattform der Zusammenarbeit entwickeln. Als Vergleich könnte hier Wikipedia oder der Linux-Kernel herangezogen werden.

Quelle: [mio.kbv.de](https://mio.kbv.de)

### MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**Haas & Hieret**

Steuerberater & Rechtsanwalt  
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

## IT-Sicherheit: Gefahrenquellen in der Praxis

Datensicherheit spielt in Praxen eine große Rolle, da die Daten der Patienten sowie der Praxis selbst besonders schützenswert sind und die Cyber-Kriminalität weiter zunimmt. Die KBV bietet Praxisinhabern online einen Praxischeck zur Überprüfung der getroffenen Praxismaßnahmen an. Hierbei werden nicht nur technische Umsetzungen abgefragt, sondern auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter und Praxisabläufe, wie z. B. Umgang mit Sicherungskopien des Praxisverwaltungssystems. Die häufigsten Fehler im Umgang mit Datensicherheit

passieren leider durch technische lokale Fehleinstellungen, bspw. beim Praxisrouter, das Anklicken von Links, die Tür und Tor für Malware öffnen oder durch Betrugsmaschen per Internet und Telefon. Betrüger entwickeln immer ausgefeiltere Methoden, um an Daten zu kommen. Weshalb sich eine professionelle Prävention unbedingt empfiehlt. Die KBV bietet ein Verzeichnis zertifizierter Dienstleister, die die Vorgaben aus der IT-Sicherheitsrichtlinie umsetzen und rät allen Praxen zur Etablierung einer transparenten und vertrauensvollen Fehlerkultur im Team. Hierdurch lässt sich wichtige Präventionsarbeit leisten und potenzieller Schaden begrenzen. Denn Vertuschen oder Verschweigen von Fehlern kann zu einer weiteren Verbreitung von Malware führen. Es ist daher wichtig, dass Fehler wie versehentliche und unbedachte Klicks sofort eingestanden werden.

Die IT-Sicherheitsrichtlinie sowie die Liste der zertifizierten Dienstleister finden Sie unter [www.kbv.de](https://www.kbv.de)

Den Praxischeck sollte man in regelmäßigen Abständen durchführen, um die Entwicklung der Praxisabläufe und Fehlerkultur zu kontrollieren: <https://praxischeck.kbv.de>

meditaxa Redaktion | Quelle: [kbv.de](https://www.kbv.de)



# meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



## meditaxa

**EXKLUSIVER DOWNLOAD**

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
meditaxa Group e. V.  
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe  
Brunshofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:  
Vorsitzender: Matthias Haas  
Brunshofstraße 12  
45470 Mülheim an der Ruhr  
Telefon 0208 308340  
Telefax 0208 3083419  
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:  
Marketing Management Mannheim GmbH  
Carolin Mink  
Turley-Platz 11  
68167 Mannheim  
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000  
Ausgabe: 101 | 2022 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:  
Titel: © JustLife / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © dusanpetkovic1 / AdobeStock, © vejaa / AdobeStock, S. 5: © dusanpetkovic1 / AdobeStock, © bnenin / AdobeStock, S. 6: © Blue Planet Studio / AdobeStock, © lenetsnikolai / AdobeStock, S. 7: © Rostislav Sedlacek / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © BullRun / AdobeStock, S. 11: © bnenin / AdobeStock, S. 12: © Jacob Lund / AdobeStock, S. 13: © Milan / AdobeStock, S. 17: © dikushin / AdobeStock, S. 18: © Christian Wiediger / unsplash.com, © Warren Wong / unsplash.com, S. 19: © Bruno Justo Pego / unsplash.com, S. 20: © Natalia / AdobeStock, © New Africa / AdobeStock, S. 21: © navee / AdobeStock, S. 23: © Sergii Moscaliuk / AdobeStock, S. 24: © Kraken-images.com / AdobeStock, S. 25: © bongkarn / AdobeStock, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © mindandi / Freepik

# Mitglieder der meditaxa Group e. V.

## Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt  
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12  
**45470 Mülheim a. d. Ruhr**  
02 08/308 34-0

## Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |  
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75  
**28203 Bremen**  
04 21/36 90 40

## alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Gymnasiumstraße 18 – 20

**63654 Büdingen**  
060 42/978-50

Germaniastraße 9  
**34119 Kassel**  
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3  
**35396 Gießen**  
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16  
**60439 Frankfurt**  
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77  
**60322 Frankfurt**  
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11  
**97080 Würzburg**  
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8  
**99425 Weimar**  
036 43/88 70-21

## PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85  
**01187 Dresden**  
03 51/877 57-0

## Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9  
**03044 Cottbus**  
03 55/380 35-0

## PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14  
**04347 Leipzig**  
03 41/463 77 30

## Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97  
**10625 Berlin**  
030/450 85-0

## DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19  
**22397 Hamburg**  
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1  
**23795 Bad Segeberg**  
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44  
**25746 Heide**  
04 81/51 33

## Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b  
**35578 Wetzlar**  
064 41/96 319-0

## LIBRA

Steuerberatungs-  
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70  
**48161 Münster-Nienberge**  
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128  
**45219 Essen-Kettwig**  
020 54/9527-77

Königsallee 47  
**44789 Bochum**  
02 34/93034-32

## Jahnel und Klee

Steuerberater  
Robert-Koch-Straße 29 – 31  
**51379 Leverkusen**  
021 71/34 06-0

## Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22  
**54295 Trier**  
06 51/978 26-0

Goethestraße 12  
**66538 Neunkirchen**  
068 21/999 72-0

## Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18  
**68159 Mannheim**  
06 21/53 39 40-0

## PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10  
**76135 Karlsruhe**  
07 21/559 80-0

## Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9  
**79100 Freiburg**  
07 61/282 61-0

## Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17  
**82418 Murnau am Staffelsee**  
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

**80637 München**  
089/189 47 60 0

---

# ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

---

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

## Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

---

## **meditaxa** Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Haas

Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419

www.meditaxa.de

